

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 467) und des Gesetzes über die kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte sind ab dem **01.08.2018** folgende Gebühren zu zahlen:

1) Krippeneinrichtungen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 3 Std./Tag bzw. 15 Wochenstunden)	171,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 4 Std./Tag bzw. 20 Wochenstunden)	228,00
3	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	265,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	317,00
5	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	370,00
6	Betreuungsumfang (über 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	376,00
7	Ergänzungsmodul 1 / Stundenzukauf	4,00

2) Kindergarten					
Ziffer	Modul	Gebühr	Tägliche Betreuungs- zeit oberhalb 6 Stunden	Max. Gebühr pro tägl. Betreuungs- stunde	Monatliche Gebühr mit Beitrags- freistellung
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	149,00 €	0,00	29,00 €	0,00 €
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	174,00 €	0,00	29,00 €	0,00 €
3	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	193,00 €	1,00	29,00 €	29,00 €
4	Betreuungsumfang (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden)	221,00 €	2,00	29,00 €	58,00 €
5	Betreuungsumfang (bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden)	250,00 €	3,00	29,00 €	87,00 €
6	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	274,00 €	4,00	29,00 €	116,00 €
7	Ergänzungsmodul 1 / Stundenzukauf	4,00 €			4,00 €

3) Hort / Betreuungszentren		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Ganztags 7.30-17.00 Uhr	214,00
2	Ganztags 7.30-18.00 Uhr	240,00
3	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an drei Tagen	144,00
4	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an zwei Tagen	96,00
5	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr (Betreuungszentren)	141,00
6	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an vier Tagen (Betreuungszentren)	113,00
7	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an drei Tagen (Betreuungszentren)	85,00
8	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an zwei Tagen (Betreuungszentren)	57,00
9	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an einem Tag (Betreuungszentren)	29,00
10	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr (Betreuungszentren)	91,00
11	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an vier Tagen (Betreuungszentren)	73,00
12	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an drei Tagen (Betreuungszentren)	55,00
13	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an zwei Tagen (Betreuungszentren)	37,00
14	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an einem Tag (Betreuungszentren)	19,00
15	Betreuung von 15.00-17.00 Uhr	68,00
16	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr (Hort)	183,00
17	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr (Hort)	118,00
4) Betreute Grundschulen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuung bis 14.00 Uhr	67,00
2	Betreuung bis 14.00 Uhr / an vier Tagen	54,00
3	Betreuung bis 14.00 Uhr / an drei Tagen	41,00
4	Betreuung bis 14.00 Uhr / an zwei Tagen	27,00
5	Betreuung bis 14.00 Uhr / an einem Tag	14,00
6	Betreuung bis 14.30 Uhr	77,00

In den Gebühren für die Betreuungszentren (Ziffer 3 Gebühren 5-14) ist eine Betreuung in den Schulferien nicht enthalten. Diese Betreuungszeiten müssen extra angemeldet werden, pro Woche wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 42,00 € erhoben.

- (2) Ergänzend zu den Modulen sind für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen ab **01.08.2018** folgende Gebühr zu zahlen:

5) Altersgemischte Gruppen / Kinder unter drei Jahren		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 3 Std./Tag bzw. 15 Wochenstunden)	98,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 4 Std./Tag bzw. 20 Wochenstunden)	131,00
3	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	164,00
4	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	194,00
5	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	225,00
6	Betreuungsumfang (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden)	253,00
7	Betreuungsumfang (bis zu 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	281,00
8	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	308,00

- (3) Ergänzend zu den Modulen sind ab **01.08.2018** für zusätzliche Betreuungsstunden im Hort „Zauberwald“ folgende Gebühren zu zahlen:

Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Ergänzungsmodul 1 / Stundenzukauf	4,00
2	Ergänzungsmodul 2 / 7.30-11.30 Uhr während der Schulferien / pro Tag	6,00
3	Ergänzungsmodul 3 / 7.30-17.00 Uhr in den Schulferien / pro Tag	16,00

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat für die Dauer von mindestens sechs Monaten für eines der Module.

- (4) Ergänzend zu den Modulen sind für zusätzliche Betreuungsstunden in den Betreuungszentren ab **01.08.2018** folgende Gebühren zu zahlen:

Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Modul E1 (im Rahmen der betreuten Grundschule außerhalb der Ferienzeit) 7.30-9.30 Uhr	18,00
2	Modul E3 (Zukaufstunden)	4,00
3	Modul E4 (Betreuung in den Schulferien für Kinder, die nicht im Hort sind / 7.30-16.00 Uhr) pro Woche	42,00

- (5) Die verfügbaren möglichen Betreuungsmodule richten sich nach den Angeboten in den jeweiligen Kindertagesstätten.
- (6) Besucht ein Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres noch eine Krippengruppe, reduziert sich die zu zahlende Gebühr ab dem Monat nach der Vollendung des dritten Lebensjahres um monatlich 136,00 Euro.
- (7) Eine Gebührenermäßigung wird wie folgt gewährt:
- 1) Familien mit zwei Kindern zahlen jeweils 70 % des Gebührensatzes,
 - 2) Familien mit drei Kindern zahlen jeweils 40 % des Gebührensatzes
 - 3) Familien mit mehr als drei Kindern zahlen für die weiteren Kinder keine Gebühr mehr.
Von der Gebühr befreit werden in diesen Fällen immer die jüngsten Kinder.

Voraussetzung ist, dass alle Kinder gleichzeitig eine gebührenpflichtige Kindertagesstätte bzw. Betreuungseinrichtung in Oberursel besuchen.

Kinder einer Familie, die gleichzeitig in der Kindertagespflege bei einer qualifizierten Tagesbetreuungsperson betreut werden, zählen bei der Geschwisterregelung mit. Die zu zahlenden Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesstätten bzw. Betreuungseinrichtungen werden entsprechend ermäßigt.

- (8) Kosten für Speisen und Getränke werden je Einrichtung gesondert berechnet.
- (9) Jährlich wird nach Vorlage aller Abrechnungen der städtischen, konfessionellen und freien Kindertagesstätten eine Überprüfung des Deckungsgrades der Gebühren vorgenommen. Verändert sich der Deckungsgrad um mehr als 3 % im Vergleich zur zuletzt festgelegten Gebührenhöhe, hat der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung zeitnah zur weiteren Entscheidung zu informieren.

§ 2 **Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühr ist im Voraus, spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes. Auf Antrag des Erziehungsberechtigten kann jedoch bei längerem begründetem Fehlen die Gebühr und der Zuschlag erlassen oder ermäßigt werden. Der Antrag ist an den Magistrat zu richten.

- (3) Bei Erstaufnahme eines Kindes in eine Kinderkrippe oder bei Kindern unter drei Jahren in einer altersgemischten Gruppe wird für den ersten Monat nur die Gebühr der jeweiligen Ziffer 1 der entsprechenden Betreuungsform erhoben. Für die Folgemonate ist die Gebühr je nach gewähltem Modul in dieser Betreuungsform zu zahlen.
- (4) Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten, Hort oder in den Betreuungszentren wird ab dem Aufnahmemonat die volle Gebühr nach dem gewählten Betreuungsmodul erhoben.
- (5) Bei Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben.

§ 3 **Gebührenübernahme**

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notständen kann die Übernahme der Gebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.
- (2) In Härtefällen kann der Magistrat darüber hinaus auf Antrag die Gebühren angemessen ermäßigen oder erlassen.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 17.06.2016 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 28.05.2018
Der Magistrat

Christof Fink
Erster Stadtrat

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 29.05.2018